

**Auszug aus der Niederschrift zur 63. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Wiggensbach am Montag, 5. August 2019 von 20:00 Uhr bis 22:35 Uhr
im Sitzungssaal im WIZ, Kempter Straße 3, Wiggensbach**

1.0 **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 29. Juli 2019**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 29. Juli 2019 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

3.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der baurechtlichen Veränderungssperre für den Bereich „Wiggensbach-Ortsmitte“ – Aufhebung des Beschlusses vom 19. Februar 2018**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Aufhebung der baurechtlichen Veränderungssperre für den Bereich „Wiggensbach-Ortsmitte“ aufgrund des Beschlusses vom 19. Februar 2018 und somit den folgenden Entwurf der „Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet Wiggensbach-Ortsmitte“ als Satzung:

„Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet
„Wiggensbach-Ortsmitte“

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Die Aufhebung der Veränderungssperre wird hiermit angeordnet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Der Erster Bürgermeister Thomas Eigstler wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung beauftragt.

4.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiggensbach-Ortsmitte“ – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19. Februar 2018 und Einstellung des Bauleitplanverfahrens**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wiggensbach-Ortsmitte“ einzustellen bzw. den Aufstellungsbeschluss unter Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Marktgemeinderats am 19. Februar 2018 aufzuheben.

Gründe für diese Entscheidung: Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 1 Abs. 3 BauGB vorgenommen, um einer zum damaligen Zeitpunkt sich abzeichnende Fehlentwicklung der innerörtlichen Entwicklung planerisch entgegenzuwirken. Weitere Untersuchungen bzw. Verhandlungen seit dem Aufstellungsbeschluss haben ergeben, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine geordnete innerörtliche Entwicklung im Rahmen des § 34 BauGB unter Berücksichtigung des Ortsbildes möglich ist. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Planung in Form eines Bebauungsplanes.

5.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wiggensbach - Schwellweg" (jetzt Max-Swoboda-Straße) mit integriertem Grünordnungsplan – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss**

5.1 **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 a i.V.m. § 13 und § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung und Beschlussfassung**

Mit Schreiben vom 23.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom 08.04.2019 aufgefordert.

5.1.1 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Äußerung**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, 06.05.2019
- Markt Altusried, 29.04.2019
- Regionaler Planungsverband Allgäu, 09.05.2019
- Erdgas Kempten – Schwaben Netz GmbH, 02.05.2019

5.1.2 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung**

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Allgäuer Überlandwerke GmbH
- Markt Buchenberg
- Stadt Kempten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt im Allgäu
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Zweckverband Abfallwirtschaft GmbH
- Zweckverband Abwasserverband GmbH
- Deutsche Post AG BIC Süd-Ost
- Gewerbeaufsichtsamt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Handwerkskammer für Schwaben

5.1.3 **Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit schriftlichen Äußerungen**

5.1.3.1 **Regierung von Schwaben Stellungnahme vom 02.05.2019 (Originalfassung)**

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Ziele der Raumordnung: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):
Begründung zu LEP 5.3: Einzelhandelsagglomerationen.

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Der Markt Wiggensbach beabsichtigt mit o.a. Bauleitplanvorhaben die Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Konkret ist die Erweiterung des Betriebes der Fa. Swoboda auf ihren bisherigen betrieblichen Parkplätzen sowie die bauliche Neuordnung und Nachverdichtung vorhandener Betriebsgebäude geplant. Der verfahrengegenständliche Bereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wiggensbach bereits als Gewerbegebiet dargestellt.

Rein vorsorglich geben wir folgenden Hinweis:

Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist".

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
- Die Marktgemeinde als Grundstückseigentümer beabsichtigt die Fläche an die Fa. Swoboda zu deren gewerblichen Entwicklung zu verkaufen. Die Marktgemeinde Wiggensbach beabsichtigt im Planungsgebiet keine Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben.
- Entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung erfolgt teilweise eine Überplanung der derzeitigen Bebauung. Durch die Verlegung der öffentlichen Straße steht die neue Bebauung im direkten Bezug zu den vorhandenen Gebäuden. Daraus ist zu erkennen, dass die bauliche Entwicklung zur Erweiterung der Fa. Swoboda dient.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.1.3.2 **Landratsamt Oberallgäu – Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz** **Stellungnahme vom 31.05.2019 (Originalfassung)**

Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wiggensbach Schwellweg" möchte die Marktgemeinde Wiggensbach die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Fa. Swoboda schaffen. Die neu geschaffenen Baufelder befinden sich seit der 3.

Änderung und Erweiterung im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und sind dort als Parkplatzflächen bzw. als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Durch die geplante Verlegung der Max-Swoboda-Straße nach Nordosten und die Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" wird der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Osten geringfügig erweitert.

Die neu geschaffenen überbaubaren Grundstücksflächen wird die Fa. Swoboda insbesondere für neue Büroräume und Laborflächen nutzen. Die durch die geplanten Hochbaumaßnahmen wegfallenden PKW-Stellplätze sollen künftig in Parkhäusern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden.

Die Erweiterungsabsichten der Fa. Swoboda wurden mit dem Landratsamt dem Grunde nach ortsplanerisch und naturschutzfachlich bereits im April 2018 abgestimmt.

Wir können Ihnen deshalb im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB mitteilen, dass von unserer Seite aus ortsplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden.

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Naturschutzfachlich besteht mit der Planung unter folgender Voraussetzung Einverständnis:

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Bäume mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm sind vor der Fällung von Fachleuten auf geeignete Habitate für Tiere zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Fällung mitzuteilen. Soweit erforderlich, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die beiliegende Stellungnahme von Herrn Kreisbrandrat Seger vom 29.04.2019 ist zu beachten.

Aus bauleitplanerischer Sicht werden gegen die Änderungsunterlagen keine Bedenken/Anregungen vorgebracht. Die Wahl des Verfahrens (§ 13 a BauGB) wird akzeptiert, auch wenn durch die Festsetzung der privaten und öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" die Gewerbeflächendarstellung des Flächennutzungsplanes geringfügig überschritten wird.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes das Genehmigungsverfahren gemäß Art. 58 BayBO nicht zur Anwendung. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten deshalb in Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen die Worte "und auch bei der Planung eines Vorhabens, das vom Genehmigungsverfahren freigestellt ist" ersatzlos gestrichen werden.

Auch das Wort "Wohngebäude" sollte gestrichen werden, da nach Ziffer 1.1. der textlichen Festsetzungen Wohnungen im Plangebiet nicht zulässig sind.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

- Der Markt Wiggensbach nimmt zur Kenntnis, dass aus ortsplanerischer Sicht keine Einwände erhoben werden.
- Die naturschutzfachlichen Aussagen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die vorhandenen Bäume sollen soweit möglich erhalten bleiben, bzw. verpflanzt werden. Bei notwendigen Fällungen werden die Vorgaben entsprechend der Stellungnahme eingehalten. Dies soll jedoch im Baugenehmigungsverfahren geprüft und entsprechend beachtet werden. Es erfolgt eine Ergänzung in den Hinweisen zum Textteil und der Begründung.
- Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird eigenständig behandelt.
- Der Teil der Stellungnahme aus bauleitplanerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung des Textteiles erfolgen die Streichungen der angegebenen Passagen.

(Anpassungen in Textteil und Begründung)

5.1.3.3 **Kreisbrandrat** **Stellungnahme vom 29.04.2019 (Originalfassung)**

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Zufahrten sind nach den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" - Fassung Februar 2007 herzustellen.
2. Die Löschwasserversorgung ist nach dem Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405 zu ermitteln.

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Als Hydranten sind Überflurhydranten DN 100 vorzusehen. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 150 m nicht überschreiten.

Hinweis:

Sollten einzelne Gewerbebetriebe aufgrund der Brandlasten die Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung überschreiten, so sind sie darauf hinzuweisen, für den Objektschutz selbstständig genügend Löschwasser (z.B. Zisterne) vorzuhalten.

3. Bei Aufenthaltsräumen in Geschossen, deren Fußbodenhöhe mehr als 7 m über dem Gelände liegen, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.

Hinweis:

Beim Erstellen von Gewerbebetrieben ist je nach Nutzung an weitere Forderungen zu denken - z.B. Löschwasserrückhaltevorrichtungen.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Die Inhalte der Stellungnahme zu 1. sowie der erste Satz zu 2. sind bereits in den Hinweisen des Textteiles enthalten. Die weiteren Punkte sind entsprechend bei der Erschließungsplanung, bzw. im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen und nachzuweisen.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.1.3.4 **Landratsamt Oberallgäu – Immissionsschutz** **Stellungnahme vom 29.05.2019 (Originalfassung)**

Keine Bedenken, wenn der vom Gutachter vorgeschlagene Text übernommen wird.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Die Inhalte des Gutachters sind bereits im Textteil enthalten.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.1.3.5 **Landratsamt Oberallgäu – Gesundheitsamt** **Stellungnahme vom 08.05.2019 (Originalfassung)**

Das Plangebiet ist an die zentrale gemeindliche Trinkwasserleitung angeschlossen. Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Einwände erhoben.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.1.3.6 **Wasserwirtschaftsamt Kempten** **Stellungnahme vom 31.05.2019 (Originalfassung)**

Altlasten

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

In der Satzung/Textteil wird unter Punkt 3 Baugrund den Bauherren empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürfgruben, Bohrungen). Im Zuge der Baugrunduntersuchung ist auf das Vorhandensein von Altlasten zu achten. Altlasten sind im

Planbereich bisher nicht bekannt. Werden aber Auffälligkeiten in der Bodenbeschaffenheit festgestellt, sind ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Landratsamt) durchzuführen.

Wasserschutzgebiet und Wasserversorgung

Die Eingriffsfläche befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.

Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt.

Die geplante Bebauung ist, wie die umliegende an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet ist über die gemeindliche Kanalisation direkt an den Sammler des Abwasserverbandes Kempten anzuschließen. In der Kläranlage des Verbandes kann es nach dem Stand der Technik gereinigt werden.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser soll über das bestehende Regenrückhaltebecken gedrosselt in einen Quellbach des Hohenrader Baches abgeleitet werden. Hierfür liegt eine Erlaubnis vom 16.3.2011 vor.

Dieser Vorfluter wird durch Einleitungen von Mischwasser (aus Regenüberlaufbecken des AV KE) und von Niederschlagswasser (aus Regenrückhaltebecken des Marktes Wiggensbach) stark belastet.

Im Rahmen der anstehenden Erneuerung der Erlaubnis für das RÜB des AV KE wird deshalb auch die Leistungsfähigkeit dieses Vorfluters unter Berücksichtigung der sonstigen Einleitungen überprüft werden.

Es ist deshalb möglich, dass bei nachgewiesener Überlastung des Vorfluters auch für andere Einleitungen (z. B. best. Niederschlagswassereinleitung aus dem RRB) Nachrüstungen erforderlich werden.

Die pauschale Feststellung zur Regenwasserentsorgung in Nr. 5.2 der Begründung, dass die Rückhaltung ausreichend ist, kann deshalb ohne Nachweis über die Gesamtsituation nicht bestätigt werden.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet

Uns ist in dem Bereich des hier vorgesehenen Planungsbereichs kein Oberflächengewässer bekannt. Uns liegen auch keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder gesicherte Erkenntnisse über tatsächlich in der Vergangenheit dort abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse vor

Dies bedeutet aber nicht abschließend, dass hier kein Gewässer im Sinne des § 2 WHG oder Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte.

Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr hier auch im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. z.B. Art. 22 und Art. 39 BayWG) eventuell ein kleineres bzw. ggf. seit längerer Zeit verrohrtes Gewässer bekannt ist und ob demnach aufgrund des vorliegenden Vorhabens hierbei wasserwirtschaftliche Belange und/oder entsprechende wasserrechtliche Tatbestände betroffen sein könnten und beachtet werden müssen.

Wild abfließendes Wasser

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Das Planungsgebiet liegt im bzw. unterhalb eines ausgeprägten Hangbereichs. Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.

Gebäude sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Wir empfehlen daher, das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten

Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Gebäudeeingängen und Tore zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden.

Das Erdgeschoß der Gebäude mit Türen und Tore sowie Lichtschächte und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher mindestens 30 cm über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

- **Altlasten:** Der Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte zum Thema der Altlasten wird in die Hinweise mit übernommen.
- **Wasserschutzgebiet und -versorgung:** Der Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anschluss an die gemeindliche Trinkwasserversorgung ist in der Begründung bereits aufgeführt.
- **Schmutzwasser:** Der Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anschluss an die gemeindliche Kanalisation, bzw. an den Sammler des Abwasserverbandes Kempten, ist in der Begründung bereits aufgeführt.
- **Niederschlagswasser:** Der Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bemessungsgrundlage für das bestehende Regenrückhaltebecken war u.a. die Erweiterungsfläche der 3.BPL-Änderung. Die Entwässerung der bestehenden Parkplatzfläche erfolgt derzeit schadlos in das Regenrückhaltebecken. Für die geplante Bebauung gilt, dass zum einen Dachbegrünungen, sowie auch unbefestigte Grün- und Freiflächen festgesetzt sind, die zur Rückhaltung und Minderung des Abflusses von Niederschlagswasser beitragen.
Der Nachweis zur Regenwasserentsorgung erfolgt dann im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren in Bezug auf die jeweils geplante Bebauung, sowie auf die Bemessung der Gesamtsituation (weitere Einleitungen, Vorfluter). Da aufgrund der Festsetzungen ein Genehmigungsverfahren ausgeschlossen ist, ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Niederschlagswassers gewährleistet.
Die Ausführungen werden in den Hinweisen zum Textteil und der Begründung mit aufgenommen.

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

- **Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet:** Der Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Markt Wiggensbach sind in diesem Bereich jedoch keine Gewässer 3. Ordnung bekannt. Ebenso liegen keine Erkenntnisse zu Überschwemmungsgebieten oder bestehenden Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen vor; aus diesem Grund sind keine Anpassungen notwendig.
- **Wild abfließendes Wasser:** Bei der Erschließungsplanung wurde im Zuge der Straßenentwässerung das abfließende Hangwasser bereits mitberücksichtigt. Ebenso ist auch bei der weiteren Planung der Bebauung innerhalb des Gewerbegebietes auf die Belange des wild abfließenden Wassers zu achten.
Die baulichen Schutzmaßnahmen zur Abwendung von wild abfließendem Wasser werden zur Kenntnis genommen und sollen in der weiteren Planung/Ausführung berücksichtigt werden. Für die erforderlichen baulichen Schutzmaßnahmen erfolgt eine Ergänzung in den Hinweisen zum Textteil und der Begründung.
Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den Höhen des Erdgeschossfußbodens trifft, sind im Bebauungsplanverfahren keine weiteren Festsetzungen gegeben.
Die Marktgemeinde Wiggensbach wird auch im Vertrag zum Grundstücksverkauf den Schutz der baulichen Anlagen vor abfließendem Wasser mit aufnehmen.

(Anpassung der genannten Punkte in den Hinweisen zum Textteil und der Begründung)

5.1.3.6 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Abteilung Landwirtschaft** **Stellungnahme vom 20.05.2019 (Originalfassung)**

Wir begrüßen die Aufnahme des Hinweises auf landwirtschaftliche Immissionen. Diese sollten auch dinglich gesichert werden.

Durch die Ortsrandeingrünung geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Generell sollte versucht werden, den Verbrauch von landwirtschaftlicher Fläche auf ein Minimum zu beschränken, oder auf Standorte, die für landwirtschaftliche Bewirtschaftung nur schwer nutzbar sind auszuweichen.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

- Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
- Das Thema der landwirtschaftlichen Immissionen nimmt die Marktgemeinde Wiggensbach in ihren Vertrag zum Grundstücksverkauf mit auf, dies wird auch in die Hinweise zum Textteil mit übernommen.
- Für die Ortsrandeingrünung geht nur unerheblich landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, bei welcher es sich um eine Randfläche in Hanglage handelt. Daher gibt es keine nennenswerte Einschränkung in der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche.

(Änderungen in den Hinweisen zum Textteil)

5.1.3.7 **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben** **Stellungnahme vom 10.05.2019 (Originalfassung)**

In diesem Bereich sind Verfahren der Ländlichen Entwicklung betroffen.

Damit sind Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben zu vertreten hat, berührt. Eine Stellungnahme ist nicht veranlasst, da Maßnahmen nicht direkt betroffen sind.

Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Marktgemeinderatsbeschluss

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.1.3.8 **IHK Industrie- und Handelskammer Schwaben** **Stellungnahme vom 31.05.2018 (Originalfassung)**

Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es dem Unternehmen Swoboda Wiggensbach KG sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich daher aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.1.3.9 **Deutsche Telekom Technik GmbH** **Stellungnahme vom 08.05.2019 (Originalfassung)**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2011468 vom 19.12.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme vom 19.12.2011 (Originalfassung)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer TK-Anlagen benötigen, können diese bei uns angefordert werden.

Sollten im Planungsbereich Verkehrswege in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden entwidmet werden, bitten wir, gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich mit folgendem Ansprechpartner in Verbindung:

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI NL Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Ausführung berücksichtigt.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.1.3.10 **Amprion GmbH**

Stellungnahme vom 07.05.2019 (Originalfassung)

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abschließend möchten wir noch einen Hinweis in eigener Sache geben:
Amprion ist seit August 2018 Mitglied bei dem Leitungsauskuftsportal „BIL e.G.“
<https://billeitungsauskuft.de/>

Wir möchten Sie daher auffordern, zukünftig für alle Anfragen zu Leitungsauskünften nicht mehr unsere E-Mailadresse zu verwenden, sondern diese Anfragen über das für Sie kostenlose BIL-Portal zu stellen.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG sind in die Planung zur Entwicklung des Standortes mit einbezogen.

(Änderungen nicht erforderlich)

5.2 **Öffentliche Auslegung nach § 13 a i.V.m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB, Behandlung und Beschlussfassung**

Mit Bekanntmachung vom 18.04.2019 wurde der Entwurf in der Fassung vom 08.04.2019 in der Zeit vom 29.04.2019 bis 31.05.2019 öffentlich ausgelegt.

Es gingen keine Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung ein.

5.3 **Satzungsbeschluss der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wiggensbach - Schwellweg" (jetzt Max-Swoboda-Straße) mit integriertem Grünordnungsplan**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Der Marktgemeinderat billigt die Inhalte der Sitzungsvorlage vom 05.08.2019 zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit, welche als Anlage zur Niederschrift genommen wird, und macht sich diese zu eigen.

Die eingegangenen Stellungnahmen erfordern keine erneute Auslegung. Der Marktgemeinderat beschließt die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wiggensbach - Schwellweg" (jetzt Max-Swoboda-Straße) als Satzung.

Grundlage des Beschlusses ist die vorliegende Fassung vom 05.08.2019, bestehend aus Satzung / Textteil und Planzeichnung sowie die Begründung und die Schalltechnischen Untersuchung.

Die Verwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses und der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Vorgaben aus § 10 Abs. 3 BauGB beauftragt.

6.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Tiefbauarbeiten zur Erschließung des Baugebiets an der Feuerwehrstraße – Vorstellung der eingeholten Angebote mit Submission am 31. Juli 2019**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und Ergebnisse der beschränkten Ausschreibung mit Submission am 31. Juli 2019 zur Auftragsvergabe für die Erschließung des Baugebiets an der Feuerwehrstraße zur Kenntnis und beschließt, die Arbeiten zum Preis von 198.952,65 EUR brutto an die Firma Geiger aus Sonthofen zu vergeben. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Bauvertrag mit der Firma Geiger, Sonthofen zu schließen.

Einer überplanmäßigen Überschreitung der Haushaltsstelle 6311.9500 wird ausdrücklich zugestimmt.

7.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung einer Schneefrässchleuder als Ersatz für das bestehende Fahrzeug aus dem Jahr 1970 – Vorstellung der grundsätzlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung des Winterdienstes mit Hilfe der Schneefrässchleuder**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen zur Beschaffung einer Schneefrässchleuder zur Kenntnis und beschließt, das Angebot der Firma Waldner Landtechnik aus Wiggensbach in Höhe von 72.873,22 EUR brutto (61.238,00 EUR netto) anzunehmen. Mit der Anmietung eines Traktors als Zugfahrzeug für die Schneefrässchleuder von der Firma Schneider Wegesanieerung GmbH & Co KG aus Altusried besteht ebenfalls Einverständnis. Der Erste Bürgermeister Thomas Eigstler wird zu den entsprechenden Vertragsabschlüssen ermächtigt.

Auf Grund der langen Lieferzeit der Schneefrässchleuder von ca. 28 Wochen sind die Ausgaben erst für den Vermögenshaushalt 2020 einzuplanen, die Ausgaben für die Anmietung eines Trägerfahrzeugs sind im Verwaltungshaushalt 2020 vorzusehen.

8.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Nachtragsangebots der Ingenieurgesellschaft Dr. Ebel & Co., Betzigau vom 30. Juli 2019 für die Beratungsleistungen zur Ertüchtigung der Schorenquelle**

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

14 : 0 Stimmen

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt das Nachtragsangebot der Ingenieurgesellschaft Dr. Ebel & Co., Betzigau vom 30. Juli 2019 für die Beratungsleistungen zur Ertüchtigung der Schorenquelle zur Kenntnis und beschließt, den Auftrag zum Preis von 24.945,65 EUR brutto zu vergeben.

Unter Umständen anfallende überplanmäßige Ausgaben auf der Haushaltsstelle 8151.9590 im Vermögenshaushalt werden ebenfalls genehmigt.

9.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe weiterer Untersuchungen mittels Brunnen- und Pumpversuch zur Sicherung der Quelfassungen der Schorenquelle – Vorstellung der eingeholten Angebote auf Grundlage der durchgeführten beschränkten Ausschreibung**

Sachantrag von Zweitem BGM Christian Oberhaus

Herr Oberhaus schlägt vor, die Arbeiten der beschränkten Ausschreibung nicht zur Ausführung zu bringen sondern im Herbst 2019 die Maßnahme erneut auszuschreiben.

Marktgemeinderatsbeschluss

14 Anwesende

12 : 2 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach die Informationen und Ergebnisse der beschränkten Ausschreibung zur Auftragsvergabe für die weiteren Untersuchungen mittels Brunnen- und Pumpversuch zur Sicherung der Quelfassungen der Schorenquelle sowie den Sachantrag zur Kenntnis und beschließt, die Arbeiten der beschränkten Ausschreibung nicht zur Ausführung zu bringen sondern im Herbst 2019 die Maßnahme erneut auszuschreiben.

10.0 **Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen**

10.1 **Bekanntgaben**

Gemeindliche Steuerhebesätze

Die Hebesätze der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2019 ergeben in der Übersicht, dass die durchschnittlichen Hebesätze der Grundsteuer A bei 355 v.H. (Wiggensbach 380 v.H.), Grundsteuer B 391 v.H. (Wiggensbach 380 v.H.) und der Gewerbesteuer 360 v.H. (Wiggensbach 310 v.H.) liegen. Bei den beiden Haupteinnahmen Grundsteuer B und Gewerbesteuer liegen wir somit jeweils unter dem Landkreisschnitt der Hebesätze.

Trinkwasserversorgung

Aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr 2018 stark verbesserten Niederschlagsmengen in den ersten 7 Monaten des Jahres 2019 (insbesondere im Mai und Juli 2019) ist im abgelaufenen Monate Juli 2019 die Schüttung der Kolbenquelle fast 3 x so stark und der Schorenquelle mehr als doppelt so hoch, als der tatsächliche Verbrauch. Die eigene Trinkwasserversorgung im Sommer und Herbst 2019 scheint deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit gesichert zu sein. Fernwasser wird derzeit lediglich zu Spülzwecken der Leitung (ca. 20 cbm am Tag) bezogen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Mit Schreiben des Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Kreisentwicklung – Öffentlicher Personennahverkehr, vom 1. Juli 2019 wurde offiziell bekannt, dass im Verfahren der Aufstellung des Rahmenplans zur Verbesserung ÖPNV die Erschließungsqualität, sprich der Haltestellenzugang aller Orte und Ortsteile im Landkreis, analysiert wurde in diesem Zusammenhang festgestellt wurde, dass sich für den Bereich Westenried eine Erschließungslücke ergibt. Bei einem Ortstermin am 22. Juli 2019 wurde die Situation mit dem Konzessionär Schweighart Linie GmbH besichtigt und festgestellt, dass durch die Wendemöglichkeit für die Busse im Bereich Westenried-West beim Anwesen Wagner bzw. Maier

66. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 5. August 2019

und Buhmann eine Anbindung grundsätzlich möglich ist und die Fahrplangestaltung deshalb derzeit überarbeitet wird.

10.4 **Termine**

Die nächste Sitzung des Marktgemeinderats findet am Mo, 16. Sep. 2019 statt. Um Terminvormerkung wird gebeten!

Am So, 6. Okt. 2019 findet die Feier anlässlich des Jubiläums „25 Jahre Kapellengarten“ statt. Alle Mitglieder des Marktgemeinderats werden – wie bei der 20-Jahr-Feier im Jahr 2014 – gebeten, sich beim Verkauf des Mittagessens zu aktiv einzubringen. Um Terminvormerkung wird gebeten!